Fachverband Metall Sachsen

FVM Sachsen · Scharfenberger Straße 66 · 01139 Dresden

Scharfenberger Straße 66

01139 Dresden

Information 3/4 2005

April 2005

Tel. 0351/8 50 64 80 Fax 0351/8 50 64 82

gegründet am 22. September 1990

Inhaltsverzeichnis:

1. Ergebnis der Wahlen zur 4. Legislaturperiode

2. Geländerhöhen in Versammlungsstätten

3. Fahrtenschreiber

4. Widerruf eins Aufhebungsvertrages

Volksbank Dresden e.G.

BLZ 850 951 54 Konto 300 318 088

1. Ergebnis zu den Wahlen der 4. Legislaturperiode zu den Ehrenamtsfunktionen

Hiermit geben wir Ihnen das Wahlergebnis der Mitgliederversammlung vom 19.04.2005 bekannt:

Landesinnungsmeister

1. Landesinnungsmeister:

MI Leipzig

OM Günter Jakob

Drehermeister

2. stellv. LIM:

MI Oberes Elbtal

OM Winfried Gwiasda

Maschinenbauermeister

3. stellv. LIM

MVD Zwickau

OM Gerd Baum

Schmiedemeister

Vorstandsmitglieder

 Reg. Chemnitz: 	Schmiedeinnung Chemnitz	Carsten Schwarze	Metallbauermeister
2. Reg. Chemnitz:	Innung Annaberg	Knut Lippmann	Schlossermeister
Reg. Leipzig:	MI Leipzig	Frank Möller	Schmiedemeister
Reg. Leipzig	MI Muldentalkreis	Günter Willamowski	Metallbauermeister
Reg. Dresden	MI Riesa/ Großenhain	Christoph Staroske	Maschinenbauermeister
6. Reg. Dresden	Innung Metall Kamenz	Ulrich Haase Karossei	Schmiedemeister + rie-Fahrzeugbauermeister

stellv. Vorstandsmitglieder

 Reg. Chemnitz 	MI Vogtland	Henry Schneider	DiplIng.
2. Reg. Chemnitz	MI Mittweida	Bernd Strzelczyk	Schlossermeister
Reg. Leipzig	MI Leipzig	Lutz Müller	Metallbauermeister
4. Reg. Leipzig	MI Leipziger Land	Bernd Schröter	Schlossermeister
Reg. Dresden	MI Oberes Elbtal	Holger Friedrich	Schmiedemeister
6. Reg. Dresden	MI Riesa/ Großenhain	Gerd Strassburger	Schmiedemeister

Kassenprüfungsausschuss

Innung Annaberg Gottfried Lippmann Schlossermeister
 Schlosser-Maschinenbauerinn. Chemnitzer Land Werner Koch Maschinenbauermeister



Tarifkommission

1. MI Oberes Elbtal Lothar Seurich Schlossermeister

2. MI Oberes Elbtal Matthias Grahl Dipl.-Ing.

3. MI Bautzen Ehregott Freund Schlossermeister

Fachgruppenleiter

Metallbau Christoph Anders
Metallgestaltung Wolfram Ehnert
Feinmechanik Bernd Durdel
Stahlbau/ Schweißen Falk Walther
Schließtechnik Winfried Gwiasda

Wir beglückwünschen die Gewählten für das erhaltene Vertrauen und danken ihnen dafür, dass sie die Wahl annahmen.

Für Ihre Arbeit in der 4. Legislaturperiode des Fachverbandes wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

2. Geländerhöhe in Versammlungsstätten

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass durch den für Bauordnung zuständigen Minister die von der ARGE-Bau erarbeitete Versammlungsstättenverordnung veröffentlicht wurde.

Für die Metallbauer ergeben sich Änderungen insbesondere im Bereich der Geländer und Umwehrungen, die im § 11 Abschrankungen und Schutzvorrichtungen behandelt sind. Im Absatz 2 ist vorgegeben, dass

"Abschrankungen, wie Umwehrungen, Geländer … mindestens 1,10m hoch sein müssen. Umwehrungen und Geländer von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird; der Abstand von Umwehrungs- und Geländerteilen darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12m betragen".

Bisher waren andere oder keine Maße vorgegeben. Orientierung gaben die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften oder die Arbeitsstättenverordnung. Die Unterscheidung bis 12m Absturzhöhe 1,00m Geländerhöhe, über 12m 1,10m Geländerhöhe gilt also nicht mehr. Analog gilt das für Geländer in Schulen nach der Muster-Schulbaurichtlinie.

In Sachsen ist seit dem 01.10.2004 die neue Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Sächsische Versammlungsstättenverordnung (Sachs.VStattO) in Kraft.

Der gesamte Gesetzestext der Verordnung kann in der Geschäftsstelle des Fachverbandes abgefordert werden.

3. Fahrtenschreiber

Dass der Fahrtenschreiber des 7,5 Tonners mit einem korrekt ausgefüllten Tachoblatt zu füttern ist, ist in den Handwerker-Fuhrparks weitgehend bekannt. Schließlich ist der 7,5-Tonner schon äußerlich als "richtiger" Lkw zu identifizieren, gewohnheitsmäßig gehört da das Tachografen-Ritual dazu. Wie aber steht es mit den Transportern? War da nicht mal was mit 2,8 Tonnen? Oder waren es 3,5 Tonnen? Oder nur mit Anhänger und "gewerblich"?

Fragen über Fragen, die immer dann auftauchen, wenn es einen Autofahrer "erwischt" hat.

Rein bauartbedingt – und deswegen nimmt man ihn im 7,5 Tonner als Selbstverständlichkeit- ist der Fahrtenschreiber laut § 57a StVZO in Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 7,5 t und darüber vorgeschrieben.

Das ist das eine. Das andere sind die 3,5 t Transporter mit Anhänger. Solche Gespanne werden von der Polizei gerne mal rausgewinkt. Und wenn dann kein Fahrtenschreiber mit gültig eingelegter Scheibe an Bord des Zugfahrzeuges ist, wird es ernst. Gerade in letzter Zeit wurde von empfindlichen Geldbußen berichtet, die Höhe von bis zu 1500 € erreichen, weil kein Fahrtenschreiben an Bord war. In der Regel berufen sich die Polizeibeamten im Falle der Anzeige auf zwei Argumente:

- Der Kontrollierte sei "gewerblich" also in der Ausübung seines Berufes unterwegs.
- 2. Das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeugkombination Transporter plus Anhänger übersteige die 3,5 t Grenze, ab der ein Fahrtenschreiber vorgeschrieben sei.

Das erste wie das zweite Argument stützt sich auf die "Verordnung (EWG) Nr. 3820/ 85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr". "Im gewerblichen Güterverkehr", möchte man hinzufügen. Dass ein Schreiner, der ein paar Möbelstücke zum Kunden bringt, keinen gewerblichen Güterverkehr durchführt, ist jedoch längst nicht allen kontrollierenden Organen klar.

Dass der oben geschilderte Fall nun also mit einem Fahrtenschreiben auszurüsten sei, stützt sich auf die Formulierung in Artikel 4 VO (EWG) Nr. 3820/85, wonach die Verordnung zum Betreiben eines Fahrtenschreibens nicht gilt, "für Beförderungen mit Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht, einschl. Anhänger oder Sattelanhänger, 3,5 t nicht übersteigt". Im Umkehrschluss heißt das also für die Kontrollorgane, dass alles, was samt Anhänger mehr als 3,5 t zulässiges Gesamtzuggewicht aufweist, mit einem Fahrtenschreiben auszurüsten ist.

Hierzu noch mal kurz zu Begriffserklärung:

Das "zulässige Gesamtgewicht" (zGG) eines Fahrzeuges setzt sich aus seinem Leergewicht plus der Nutzlast zusammen. Oder anders herum: Zulässiges Gesamtgewicht minus Leergewicht ist gleich Nutzlast. Wenn ein 3,5 t Transporter also solo unterwegs ist, stellt sich die Frage nach dem Fahrtenschreiber für einen Handwerker nicht. Zieht er aber einen Anhänger, sind die 3,5 t Gesamtgewicht (mit Anhänger: "Gesamtzuggewicht") auf jeden Fall überschritten. Handelt es sich bei dem Anhänger um einen schweren Tandem-Achser mit 2,0 bis 2,5 t zGG, dann ist man mit Gespann mit dem Transporter schon mit 5,5 bis 6,0 t zGG, unterwegs. Das tatsächliche Gewicht ist also völlig unerheblich und damit auch, ob das Gespann leer oder beladen ist.

Diese Vorschrift wird übrigens weitgehend unabhängig davon betrachtet, ob das Zugfahrzeug nun eine Lkw- oder Pkw-Zulassung hat. Da hier der Gedanke des "gewerbsmäßigen Transports" im Vordergrund steht, können auch schwere Geländewagen in die Bredouille kommen, werden sie mit Anhänger und ohne Fahrtenschreiber kontrolliert.

Aber keine Regel ohne Ausnahme.

Und die Liste der Ausnahmen bei der VO 3820 und der "Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes ist lang – zum Glück für Handwerker gibt es viele Ausnahmen.

Im Artikel 13 der VO 3820/85 heißt es zum Beispiel, dass ein Mitgliedsstaat durchaus für sein Hoheitsgebiet "Abweichungen von den Bestimmungen zulassen kann. Dann folgt eine lange Liste von Verkehrsteilnehmern, die explizit "nicht im Wettbewerb mit dem Kraftfahrzeuggewerbe stehen". Darunter fallen nicht nur allerlei Sondertransporte (wie "tierische Abfälle" und "Verkaufswagen" aller Art) sondern auch Fahrzeugkombinationen, wie sie typischerweise ein Handwerker täglich bewegt. Nämlich(wie unter Pkt. g definiert):

"Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs zur Beförderung von Material oder Ausrüstungen verwendet werden, die der Fahrer in Ausübung seines Berufes benötigt; Voraussetzung ist, dass das Führen des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt und die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele durch die Abweichung nicht ernsthaft beeinträchtigt werden.

Die Mitgliedsstaaten können vorsehen, dass diese Abweichung nur im Rahmen von Einzelgenehmigung gewährt wird."

Ob es immer ausreicht, einen kontrollierenden Polizisten mit diesen Gesetzestexten zu konfrontieren, bleibt angesichts der doch hin und wieder ausgesprochenen Regelverstöße fraglich. Dagegen anzugehen dürfte sich auf Grund der ziemlich klar formulierten Ausnahmen aber lohnen. Nicht anders sieht die Sache für die Eigner schwerer Geländewagen aus. Egal ob als Pkw oder Lkw zugelassen: Mit einem Anhänger am Haken und mehr als 3,5 t zulässigen Gesamtzuggewicht werden die Kontrollorgane hellhörig. Freilich sollten auch hier wieder die oben genannten Ausnahmen gelten und kein Fahrtenschreiben vonnöten sein. Wer aber mit seinem 2,5 t Hänger am Haken des Geländewagens mehr oder weniger regelmäßig Autoteile oder ähnlich von A nach B transportiert, betreibt gewerblichen Güterverkehr und wird sich sicher einen Fahrtenschreiben einbauen lassen müssen.

Eine andere Frage ist: Muss ein eingebauter Fahrtenschreiber in jedem Fall benutzt werden oder nur, wenn das Fahrzeug über der 3,5 t Grenze liegt?

Zu dieser Frage teilt das Gewerbeaufsichtsamt München mit: Auch wenn zum Beispiel ein 3,5 t ohne Hänger genutzt wird, sei das Kontrollgerät "zu bedienen", d.h. es muß eine Scheibe eingelegt werden. Aber nur bei gewerblichen Einsätzen, nicht bei Privatfahrten.

Bei Fahrzeugen über 2,8 aber unter 3,5 t zGG genügt übrigens das Ausfüllen eines Kontrollblattes (gibt es als Formularblock). Hier ist der kostenträchtige Einbau des Fahrtenschreibers nicht notwendig.

Aber nochmals: Das alles gilt nur für den "gewerblichen Güterverkehr". Handwerker fallen in aller Regel unter die Ausnahmen nach Artikel 13, Absatz g VO (EWG) 3820/85, wie auch das Gewerbeaufsichtsamt München bestätigt. Es schade im übrigem nicht, wenn man sich den entsprechenden Passus als Kopie ins Auto legt, nur zur Sicherheit und um einem Beamten zu zeigen, dass man sich mit der Materie auskennt.

4. Widerruf eines Aufhebungsvertrags nach § 312 BGB

Die Klägerin war sein 1988 im Hotelbetrieb der Beklagten als Spülerin beschäftigt. Sie unterzeichnete am 28. Januar 2002 im Büro des Geschäftsführers einen von der Beklagten vorbereiteten Aufhebungsvertrag, nach dem ihr Arbeitsverhältnis zum 28. Februar 2002 enden sollte. Am 7. März 2002 widerrief sie ihre Erklärung. Sie habe sich bei der Unterzeichnung der Vereinbarung in einer "Überrumplungssituation" befunden. Mit ihrer Klage hat sie zuletzt noch geltend gemacht, ihr Widerruf sei nach § 312 BGB n.F. (Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften) wirksam.

Nach dieser gesetzlichen Regelung steht dem Verbraucher bei einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluss der Verbraucher durch mündlichen Verhandlungen beispielsweise an seinem Arbeitsplatz bestimmt worden ist, ein Widerrufsrecht zu.

Der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts hat – wie schon die Vorinstanzen – einen wirksamen Widerruf des Aufhebungsvertrags verneint. Der durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz in das BGB eingefügte § 312 erfaßt keine im Personalbüro geschlossenen arbeitsrechtlichen Beendigungsvereinbarungen. Es kann dahinstehen, ob der Arbeitnehmer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und ein arbeitsrechtlicher Aufhebungsvertrag – ohne Abfindung – eine entgeltliche Leistung zum Vertragsgegenstand hat. Nach der Entstehungsgeschichte, der gesetzlichen Systematik sowie nach Sinn und Zweck des § 312 BGB unterfallen derartige Beendigungsvereinbarungen grundsätzlich nicht dem Anwendungsbereich der Norm. Sie werden nicht in einer für das abzuschließende Rechtsgeschäft atypischen Umgebung abgeschlossen. Das Personalbüro des Arbeitgebers ist vielmehr ein Ort, an dem typischerweise arbeitsrechtliche Fragen – vertraglich – geregelt werden. Von einer überraschenden Situation auf Grund des Verhandlungsortes, wie sie dem Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften als "besonderer Vertriebsform" zugrunde liegt, kann deshalb keine Rede sein.